

Spezielle steuerliche Fallstricke im Windbereich

Ernst Kötter

Steuerberater



Schweizer Straße.3a
01369 Dresden

Tel.: 0171/4876064
0351/20607680

E-Mail: [e.koetter@energy-
steuerberatung.de](mailto:e.koetter@energy-steuerberatung.de)

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer beim Erwerb eines Grundstücks zur Errichtung einer Windkraftanlage.

BFH 10.5.2017

Nur die Werte, die das gekaufte Grundstück betreffen unterliegen der Grunderwerbsteuer.

Baulasten und Dienstbarkeiten für Nachbargrundstücke gehören nicht dazu.

§ 8 Abs.1, §9 Abs.1 Nr.1 §1 Abs.1 Nr. 1 GrESTG

Teilbetriebsveräußerung: Verkauf einer Windkraftanlage

FG Hessen vom 10.03.2009

Wenn die Windkraftanlage auf einem gesondert erworbenen Grundstück erbaut wurde, eine eigene Transformatorenstation/Übergabestation vorliegt und zwischen den einzelnen WKA keine Verbindung besteht ist die Veräußerung nicht beim Gewerbeertrag zu berücksichtigen.

Keine Bedeutung haben: eigenes Personal, selbständige Organisation, eigener Kundenstamm und eigene Preisgestaltung.

BFH Entscheidung eigener Fall gewonnen.
Alle wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert

Grundstücksüberlassung zum Betrieb von Windkraftanlagen OFD Niedersachsen 14.9.2016 S7168-132-St 173

Für den Grundstückseigentümer gelten die allgemeinen Regelungen des § 4 Nr. 12a UStG mit der Optionsmöglichkeit des § 9 Abs. 1 und 2 UStG

Werden von den Betreibern der WKA Zahlungen an Personen geleistet die nicht Eigentümer eines betreffenden Grundstücks sind liegt keine Vermietung vor, somit ist die Leistung steuerpflichtig.

Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht bei Stromerzeugung durch ein GmbH Co. Kg mit einer Windkraftanlage erst ab Fertigstellung der Anlage.

FG Berlin-Brandenburg Urteil vom 23.03.2017 - 4 K 4153/16

Gewerbesteuerpflicht beginnt erst mit der Fertigstellung der Windkraftanlage als dem für die Ingangsetzung des Gewerbebetriebs maßgeblichen Zeitpunkt.

Vorbereitungshandlungen führen nicht zu einem vortragsfähigen Gewerbeverlust.

Aufwendungen zur Nachrüstung einer Windkraftanlage als Erhaltungsaufwendungen oder nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Schleswig-Holsteinisches FG 21.12.2016 – 5 K 52/12

Aufwendungen z. B. Nachrüstung zwecks Erhalt des sog. Systemdienstleistungs-Bonus stellen weder eine Erweiterung des bestehenden Wirtschaftsguts noch eine wesentliche Verbesserung der Windkraftanlage da.

Es liegt sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand vor.

Zweck der Maßnahme war die betriebsbezogene Nutzung- und Funktionsfähigkeit zu Erhalten.

**Zuwegung zu einer Windkraftanlage ist keine Betriebsvorrichtung
FG Mecklenburg - Vorpommern 08.12.2016 2 K 464/14**

Die Zuwegung zu einer Windenergieanlage in einem Windpark ist als selbständiges unbewegliches Wirtschaftsgut zu qualifizieren.

Es handelt sich nicht um eine Betriebsvorrichtung.

Revision wurde zugelassen!

BFH Verfahren IV R 3/17 - eingegangen am 20.04.2017

Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen BFH vom 22.09.2016

Die Anschaffungskosten einer durch Kaufvertrag bzw. Werklieferungsvertrag erworbenen Windkraftanlage können erst ab dem Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums abgeschrieben werden.

Das wirtschaftliche Eigentum an einer Windkraftanlage geht erst im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Erwerber/Besteller über.

